

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verarbeitung von Reichsmünzen usw. — Amerikanische Unternehmungen. — Herstellung von Margarine — Höchstpreise für Zement. — Miete von Wohnungen — Schuhwarenhändler. — Verbandstoffe — Schuhhandel. — Drogenmittel. — Landstände. — Gebührentordnung für die Hebammen. — Wein- und Obsttrug. — Vermutung von Leichen. — Dienstausschreiben.

## Bekanntmachung

betr. Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (Reichs-Gesetzblatt S. 406). Vom 20. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen vom 10. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 406) finden auch auf solche Reichsmünzen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten jener Verordnung außer Kurs gesetzt worden sind oder außer Kurs gesetzt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Stein.

## Bekanntmachung

betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. Vom 13. Dezember 1917.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden auch gegenüber Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Stein.

## Bekanntmachung

betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett ist nur denjenigen Betrieben gestattet, denen der Reichskanzler oder die von ihm bestellte Stelle die Genehmigung dazu erteilt. Die Genehmigung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2. Wer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung Margarine oder Kunstspeisefett herstellt oder den Bedingungen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 28. Dezember 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

## Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118) wird der Margarineverband (Verband der Margarine- und Speisefettwerke), G. m. b. H. in Berlin, als diejenige Stelle bestimmt, die die Genehmigung zur Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett zu erteilen berechtigt ist.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

## Bekanntmachung

über Höchstpreise für Zement.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 74) wird bestimmt:

Die durch die Bekanntmachung des Reichskommissars für Zement vom 1. Oktober 1917 (vergl. „Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger“ Nr. 234 vom 2. Oktober 1917) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1917 festgesetzten Kriegsteuerzuschläge für Zementlieferungen bleiben auch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1918 bestehen. Berlin S. W., den 20. Dezember 1917.

Der Reichskommissar für Zement.

Germelmann.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Wt. IIIb. Tgb. Nr. 27 531/7244.

Frankfurt a. M., den 22. Dezember 1917.

Betr.: Anzeige von leerstehenden und gekündigten Wohnungen.

## Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz wird die Verordnung vom 29. Oktober 1917 (IIIb 22 531/8222) dahin abgeändert, daß die Verpflichtung, Anzeige nach Biffer 1 zu erteilen, auf die Vermieter von 3-Zimmer-Wohnungen ausgedehnt wird und Biffer 1 folgenden Zusatz erhält:

Desgleichen ist innerhalb 48 Stunden derselben Stelle zu melden, sobald eine der bezeichneten Wohnungen, Schlafstellen usw. wieder vermietet ist.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

## Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zur Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend die Führung eines Lagerbuchs durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917. Vom 22. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Sechswaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle, betreffend die Führung eines Lagerbuchs durch die Schuhwarenhändler, vom 28. Februar 1917 (Reichsanzeiger Nr. 51) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Berlin, den 22. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Stadtrat Dr. Tempel.

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerliche Kleidung.

## Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Zulassung einer Ausnahme von § 6 der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1916. Vom 16. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) und des § 11 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 286) wird folgendes bestimmt:

Soweit Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit baumwollenen Verbandstoffen aus Web-, Wirk- und Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, verpflichtet sind, die ärztlichen Verordnungen auf Verabfolgung derartiger Verbandstoffe bei der Einreichung ihrer Rechnung an Krankenkassen u. dgl. beizufügen, geht die im § 6 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 aufgestellte Pflicht, die Verordnungen zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung sechs Monate hindurch geordnet aufzubewahren, auf die Krankenkassen u. dgl. über, der die Verordnungen von dem Kleinhandler (Apotheker u. dgl.) ausgehändigt worden sind.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geh. Rat Dr. Deutler, Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

## Bekanntmachung

Nr. 10 des Hauptverteilungsausschusses des Schuhhandels

Vom 22. Dezember 1917.

Mit dem 31. Dezember 1917 hören die monatlichen Bestandsmeldungen an die Reichsbekleidungsstelle auf.

Die Schuhhändler haben mit diesem Tage ihre Lagerbücher abzuschließen.

Vom 1. Januar 1918 ab müssen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels namentlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Vorschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels angeordneter Vordruck (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhändler bei seiner Schuhhandelsgesellschaft beziehen kann.

2. Am ersten Werktag eines jeden Monats ist die Anmeldung sämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat auszufüllen und zu senden an den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918 über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhändler hat eine Widerricht der Anmeldung für sich zurückzubehalten und geordnet aufzubewahren.

4. Die Anmeldung umfasst nur die eingegangenen Waren. Bezahlte Waren, die noch nicht eingegangen sind, sollen erst im Eingangsmonat angeführt werden.

5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsbetrage, sondern zum Verkaufspreise anzuführen, da der Verkaufspreis die Grundlage für die Besteuerung bildet.

Berlin, den 22. Dezember 1917.  
Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels.  
Rudolf Ross      D. Schimmer.

**Verordnung**

Über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dez. 1917.  
Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I. Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1110) werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) unter A Nummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Kalium-Ammoniumsulphat und Kaliumchlorid mit Stickstoff bleiben bestehen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
v. Waldow.

**Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 1081).  
Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

Artikel I. Die in § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081) festgesetzte Vertragsfrist wird bis 31. März 1918 einschließlich verlängert.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.  
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.  
v. Waldow.

**Betr.:** Lenkungsbeitrag zu der Gebührenordnung für die Gebühren.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir bringen die Erledigung unseres Ausschreibens vom 1. September 1917 (Kreisblatt Nr. 156) nochmals in Erinnerung.

Siehe, den 8. Januar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Das Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911.

**An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

In Verfolg einer von den beiden Kammern der Stände angenommenen Resolution beantragen wir Sie auf Anordnung des Großh. Staatsministeriums, die in Ihren Gemeinden wohnenden oder dorthin zugehörigen Angehörigen anderer Bundesstaaten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur bei Erwerb der heftischen Staatsangehörigkeit wahlberechtigt zu den Wahlen des Landtags sind und daß der Erwerb der heftischen Staatsangehörigkeit ein Aufgeben einer anderen Staatsangehörigkeit nicht bedeutet.

Bis zum 1. Februar 1918 ist uns zu berichten, daß dies geschehen ist.

Siehe, den 10. Januar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
Dr. Ufinger.

**Betr.:** Statistik des Wein- und Obsttrages im Jahre 1917. An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir ermahnen an die Erledigung unseres Ausschreibens vom 2. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 111) bis spätestens zum 18. Januar ds. J.

Siehe, den 9. Januar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Langermann.

**Betr.:** Sammlung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken auf der Landes-Universität.

**An das Großh. Polizeiamt Siehen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wir sehen Ihrem Bericht binnen 1 Woche entgegen, wann im Jahre 1917 Leichen an das anatomische Institut der Gr. Landes-Universität Siehen abgeliefert worden sind oder nach den bestehenden Bestimmungen hätten abgeliefert werden müssen. Im letzterem Falle ist der Grund der Nichtablieferung anzugeben. Fehlberichte sind nicht nötig.

Siehe, den 8. Januar 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B. Langermann.

**Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Siehen.**

**Betr.:** Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.

Wir haben dem Verein zur Förderung der Pferdebezüge in Bayern (e. V.) zu München die Erlaubnis erteilt, 10000 Lose einer am 19. April 1918 zu veranstaltenden Verlosung von 40 Hauptgewinnen, bestehend in Pferden und Equipagen, zum Ankaufspreise von 70 400 Mark und 4000 Geldgewinnen im Werte von zusammen 29 600 Mark innerhalb des Großherzogtums zu vertrieben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem heftigen Zulassungsschemel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Klasse einer königlich Preussischen Staatslotterie ist Ankauf und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

**Bekanntmachung**

betreffend Saatfröhen für die Volksernährung.

Heggenmeister Friedrich Westphalen, Alsfeld, Untergasse 13, hat eine Sammelstelle für frischgeschossene Krähen, Dohlen und Eßern, die als Nahrungsmittel benutzt werden sollen, errichtet. Er zahlt für Krähen 75 Pf., für Dohlen und Eßern 50 Pf. Wertpapiere erfolgt jederzeit.

Wir fordern zur Ablieferung an die genannte Stelle auf.  
Alsfeld, den 2. Januar 1918.      317D

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.  
J. B. Blumers.

**Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Siehen.**

1. Woche. Vom 1. Januar bis 5. Januar 1918.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33100. Sterblichkeitsziffer: 26,70 ‰

Nach Abzug von 8 Todesfällen: 14,13 ‰

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 14. Jahre
Alterschwäche	2	2	—	—
Diphtherie	2 (2)	—	—	2 (2)
andere Rindinfektionskrankh.	1 (1)	1 (1)	—	—
Tuberkulose der Lungen	1	1	—	—
Tuberkulose and. Organe	2 (1)	1	—	1 (1)
Lungenentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Atmungsorgane	2 (1)	2 (1)	—	—
Krankh. d. Kreislauforgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
and. Krankh. d. Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—	—
Magen- und Darmlataren	1	—	1	—
Krebs	1	1	—	—
and. ben. Todesursachen	1	1	—	—
<b>Summa:</b>	<b>17 (8)</b>	<b>13 (6)</b>	<b>1</b>	<b>3 (3)</b>

**Anm.:** Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Siehen gebrachte Kranke kommen.

Verantwortlich der Großh. Kreisamtsdirektor Siehen.  
Dr. Walzer, Med.-Nat.